



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Entwurf

### **Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (Rechtsbesorgungsgesetz - RBG)**

#### **Erster Teil: Zulässigkeit der Rechtsbesorgung**

##### **§ 1 Befugnis zur Rechtsbesorgung**

- (1) Dieses Gesetz regelt, wer außer den Angehörigen der in Abs. 2 und 3 Satz 2 genannten Berufe zur außergerichtlichen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch Beratung oder Vertretung (Rechtsbesorgung) befugt ist. Es verfolgt insbesondere den Zweck, den Rechtsuchenden vor nicht ausreichend qualifizierter, nicht unabhängiger und nicht ausschließlich an seinen legitimen Interessen orientierter Rechtsbesorgung zu schützen sowie eine effiziente Rechtspflege zu gewährleisten.
- (2) Der Rechtsanwalt und die Rechtsanwaltsgesellschaften sind die berufenen unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Ihre Rechte und Pflichten richten sich ausschließlich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und den auf ihrer Grundlage ergangenen Vorschriften.
- (3) Die in anderen Gesetzen eingeräumte Befugnis zur Rechtsbesorgung oder Vertretung vor Behörden und Gerichten bleibt unberührt. Die Rechtsbesorgung ist erlaubt, soweit sie im gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich durch im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse handelnde Personen ausgeübt wird von
  1. Notaren und sonstigen Personen, die ein öffentliches Amt ausüben,
  2. Patentanwälten,
  3. Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,
  4. Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten.

---

## § 2 Einzelerlaubnisse

- (1) Die Rechtsbesorgung einschließlich der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken auf fremde oder eigene Rechnung abgetretener Forderungen darf geschäftsmäßig – ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit – von Personen, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 genannten Berufsgruppen gehören, nur betrieben werden, wenn ihnen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Geschäftsmäßig ist eine selbständige Tätigkeit, die mit der Absicht ausgeübt wird, sie in gleicher Art zu wiederholen und sie dadurch zu einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen. Nicht geschäftsmäßig ist die unentgeltliche Rechtsbesorgung im Einzelfall im Familien- und Bekanntenkreis. Die Rechtsbesorgung zugunsten eines anderen Unternehmens innerhalb verbundener Unternehmen ist keine fremde Rechtsangelegenheit.
- (3) Die Erlaubnis wird jeweils für einen Teilbereich des Rechts erteilt:
1. Rentenberatung für die außergerichtliche Beratung und Vertretung,
  2. Versicherungsberatung für die Beratung und außergerichtliche Vertretung gegenüber Versicherern
    - a) bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen,
    - b) bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall,
  3. Prüfung von Frachtrechnungen und die außergerichtliche Verfolgung der sich hierbei ergebenden Frachterstattungsansprüche (Frachtprüfung),
  4. Versteigerung, soweit es für die Wahrnehmung der Aufgaben als vereidigter Versteigerer erforderlich ist,
  5. außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassounternehmen),
  6. Rechtsbesorgung auf dem Gebiet eines ausländischen Rechts; eine für das Recht eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erteilte Erlaubnis erstreckt sich auf das Recht der Europäischen Gemeinschaften.

Sie darf nur unter der der Erlaubnis entsprechenden Berufsbezeichnung ausgeübt werden.

- 
- (4) Sofern es beantragt wird oder durch beschränkte Qualifikationen sachgemäß erscheint, ist die Erlaubnis auf Teilgebiete der in Abs. 3 genannten Sachbereiche zu beschränken. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Tätigkeiten**

- (1) Ohne Erlaubnis nach § 2 zulässig ist

1. die Rechtsbesorgung, die von Behörden und von Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie von den in Anlage I<sup>1</sup> zu diesem Gesetz aufgeführten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Flüchtlingshilfe im Rahmen ihres Aufgabenbereichs unentgeltlich durch Volljuristen ausgeübt wird;
2. die Tätigkeit als Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder Nachlasspfleger sowie die Tätigkeit sonstiger für ähnliche Aufgaben behördlich eingesetzter Personen;
3. die Tätigkeit von Genossenschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und deren Spitzenverbänden sowie von genossenschaftlichen Treuhand- und ähnlichen genossenschaftlichen Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenkreises ihre Mitglieder, die ihnen angehörenden genossenschaftlichen Einrichtungen oder die Mitglieder oder Einrichtungen der ihnen angehörenden Genossenschaften betreuen;
4. die außergerichtliche Rechtsbesorgung für Verbraucher durch Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs einschließlich der gerichtlichen Einziehung fremder und zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen von Verbrauchern, wenn diese im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich ist;
5. die Rechtsbesorgung für Schuldner durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannte Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereichs;
6. die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten und die Übernahme der Tätigkeit als Schiedsrichter oder als Gütestelle nach § 15a EGZPO;

---

<sup>1</sup> Anlage I ist z.Z. unbesetzt

- 
7. die Mediation, soweit sie keine Rechtsbesorgung oder rechtliche Regelung zum Gegenstand hat, es sei denn, die an der Mediation Beteiligten sind anwaltlich vertreten;
  8. die außergerichtliche Rechtsbesorgung durch Angestellte für den Dienstherrn und die in den §§ 2 bis 4 genannten Personen und Stellen, wobei in den Fällen des § 2 die Rechtsform des Angestelltenverhältnisses nicht zur Umgehung der Notwendigkeit der Erlaubnis missbraucht werden darf;
  9. die außergerichtliche Rechtsbesorgung durch auf beruflicher oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen im Rahmen ihres spezifischen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder, sofern diese durch Volljuristen erfolgt; dies gilt auch für juristische Personen, deren sämtliche Anteile im Eigentum der Vereinigung oder Stelle stehen;
  10. die außergerichtliche Einziehung von Forderungen durch kaufmännische oder sonstige gewerbliche Unternehmer bei Forderungen, die sie im Rahmen des Gewerbebetriebes still abgetreten haben, sofern der Einzug der Forderungen vor Offenlegung der Abtretung erfolgt.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannte Anlage I nach Maßgabe der Kriterien des § 1 Abs. 1 zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies zur Einhaltung des in § 1 Abs. 1 genannten Schutzzweckes erforderlich ist.

#### **§ 4 Zulässige Miterledigung von Rechtsangelegenheiten**

Ohne Erlaubnis nach § 2 zulässig ist, dass

1. öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Steuerberater und Steuerbevollmächtigte
2. Architekten, Ingenieure und sonstige beratende freie Berufe,
3. Vermögensverwalter, Hausverwalter und ähnliche Personen,
4. kaufmännische oder sonstige gewerbliche Unternehmer für ihre Kunden

die mit ihren beruflichen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehende Rechtsbesorgung übernehmen, wenn die Haupttätigkeit ohne die Rechtsbesorgung nicht sachgemäß erledigt werden kann.



---

## **Zweiter Teil: Verfahrensvorschriften**

### **§ 5 Voraussetzungen der Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nach Prüfung der zuständigen Behörde die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügende Sachkunde besitzt. Die Versagungsgründe des § 7 Nr. 1 bis 7 und 9, 10 BRAO gelten entsprechend. Bei juristischen Personen sowie bei offenen Handelsgesellschaften und ähnlichen Vereinigungen als Antragstellern ist auf die im Antrag namentlich zu bezeichnenden natürlichen Personen abzustellen, hinsichtlich der erforderlichen Zuverlässigkeit auch auf den Antragsteller selbst. Die Erlaubnis ermächtigt nur zur Berufsausübung durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten natürlichen Personen (Ausübungsberechtigte).
- (2) Die zuständige Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Unterlagen und Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. § 41 Abs. 1 Nr. 11 Bundeszentralregistergesetz gilt entsprechend. Der am Verfahren beteiligte Antragsteller soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sein Antrag ist zurückzuweisen, wenn infolge einer Verweigerung der Mitwirkung der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt werden kann. Der Antragsteller ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Dem Antrag sind Unterlagen über den bisherigen Ausbildungsgang und die berufliche Tätigkeit beizufügen, insbesondere Prüfungszeugnisse und Zeugnisse früherer Arbeitgeber. Reichen diese nicht aus, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll, ist zu hören.
- (3) Die Erlaubnis soll Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Regel nicht erteilt werden.

### **§ 6 Erreichbarkeit, Zustellungen**

Der Erlaubnisinhaber muss in dem Bezirk des Gerichts, welches ihm die Erlaubnis erteilt hat oder in dessen Bezirk er nach § 9 gewechselt ist, Vorkehrungen treffen, die seine Erreichbarkeit und die Möglichkeit von Zustellungen zu den üblichen Geschäftszeiten gewährleisten.

### **§ 7 Berufshaftpflichtversicherung**

Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 100.000 Euro zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Erlaubnis aufrecht zu erhalten. Bei Inkassounternehmen, Rentenberatern, Versicherungsberatern und Vereinigungen, Stellen und juristischen Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 9 beträgt die Mindestversicherungssumme 250.000 Euro. Ohne Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung darf die Erlaubnis nicht erteilt werden. Im Übrigen gilt § 51 BRAO entsprechend.

### **§ 8 Erteilung der Erlaubnis**

- (1) Über den Antrag entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll.
- (2) Auf das Verfahren findet das Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung. Gegen die Versagung der Erlaubnis sind die Rechtsbehelfe nach Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

### **§ 9 Wechsel des Erlaubnisbezirks**

- (1) Wechselt der Erlaubnisinhaber in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk, so hat er den Wechsel der erlaubniserteilenden Behörde und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts anzuzeigen, in dessen Bezirk nunmehr die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll. Einer erneuten Erlaubnis bedarf es nicht.
- (2) Die erlaubniserteilende Behörde übersendet die Personalakten dem nunmehr zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts.

---

## **§ 10 Aufsicht**

- (1) Erlaubnisinhaber nach § 2 und Vereinigungen, Stellen und juristische Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 unterstehen der Aufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach Maßgabe der §§ 9 und 11 Abs. 5.
- (2) Die Aufsicht über Vereinigungen, Stellen und juristische Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Haben sie einen Sitz in mehreren Oberlandesgerichtsbezirken eines Bundeslandes, obliegt die Aufsicht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Hauptsitz haben. Dasselbe gilt, wenn sie einen Sitz in mehreren Bundesländern haben.

## **§ 11 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis, Untersagung der Rechtsbesorgung**

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn einer der in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 7 und 9 BRAO genannten Gründe vorliegt. Der schriftliche Verzicht auf die Erlaubnis ist an die aufsichtsführende Behörde zu richten.
- (3) Einer Vereinigung oder Stelle oder einer in deren Eigentum stehenden juristischen Person im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 9 ist die Rechtsbesorgung zu untersagen,
  - a) wenn sachgemäße Rechtsbesorgung nicht gewährleistet ist;
  - b) wenn die Tätigkeit ganz oder überwiegend von Personen ausgeübt wird, denen die Erlaubnis nach diesem Gesetz zu versagen wäre, und in dieser Hinsicht gerügte Mängel nicht in angemessener Zeit abgestellt werden;
  - c) wenn die Rechtsform der Vereinigung, Stelle oder juristischen Person dazu missbraucht wird, das Erfordernis der Erlaubnis nach § 2 zu umgehen.
- (4) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Daten, die für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis oder zur Einleitung eines Aufsichtsverfahrens aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen



---

Behörde übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besonders gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

- (5) Über die Rücknahme und den Widerruf entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, der die Erlaubnis erteilt hat, im Falle eines Wechsels im Sinne von § 9 der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Tätigkeit nach Anzeige des Wechsels ausgeübt wird. Über die Untersagung gemäß Abs. 3 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Vereinigung, Stelle oder juristische Person ihren Sitz hat. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 12 Abwicklerbestellung**

- (1) Ist der Inhaber einer Erlaubnis verstorben oder seine Erlaubnis widerrufen, so kann der nach § 11 Abs. 5 zuständige Präsident des Oberlandesgerichts einen Abwickler für die Praxis bestellen.
- (2) Der Abwickler muss Rechtsanwalt sein oder eine Erlaubnis für denselben Sachbereich haben, wie der Inhaber der Erlaubnis, dessen Praxis er abzuwickeln hat. Er wickelt die schwebenden Angelegenheiten ab und führt die laufenden Aufträge fort. Er gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.
- (3) Die Bestellung zum Abwickler kann nur aus einem wichtigen Grunde abgelehnt werden. Sie kann widerrufen werden. Der Abwickler wird in eigener Verantwortung tätig, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Inhabers der Erlaubnis, dessen Praxis er abwickelt, oder dessen Erben.
- (4) Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Der Abwickler ist berechtigt, die Praxisräume zu betreten und die zur Praxis gehörenden Gegenstände in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen.
- (5) An Weisungen des Inhabers der Erlaubnis ist er nicht gebunden. Dieser darf die Tätigkeit des Abwicklers nicht beeinträchtigen und hat dem Abwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Vergütung nicht einigen, so entscheidet der Präsident des Gerichts, der den Abwickler bestellt hat.
- (6) Der Abwickler ist berechtigt, Kostenforderungen des Inhabers der Erlaubnis im eigenen Namen für dessen Rechnung geltend zu machen.

### **§ 13 Bekanntmachung**

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sowie die Untersagung der Rechtsbesorgung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt, ohne die nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen erforderliche Erlaubnis oder Befugnis zu besitzen,
2. gegen eine Untersagung nach § 11 Abs. 3 verstößt,
3. unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ oder eine ihr zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel in einen anderen Bezirk nicht anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 500 Euro bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 15 Übergangsvorschrift**

Die nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen gelten auch für Inhaber von Erlaubnissen, die nach früherem Recht erteilt worden sind. Sie sind binnen 6 Monaten seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zu erfüllen.

---

## I. Allgemeine Begründung

---

- 1. Veränderungen in den gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen machen eine regelmäßige Überprüfung einer jeden Rechtsnorm auf ihre formelle und inhaltliche Adäquanz erforderlich.**

**Struktur und Inhalt des Rechtsberatungsgesetzes gebieten seine vollständige Überarbeitung.**

Seit dem In-Kraft-Treten des Rechtsberatungsgesetzes haben sich nicht nur die gesellschaftlichen, sondern auch die rechtlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik vollkommen verändert. Der Verrechtlichung aller Lebensbereiche und dem damit verbundenen Bedarf an vielfältiger Rechtsbesorgung entspricht eine zunehmende Differenzierung an Dienstleistungsangeboten. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Berufsfreiheit und der Rechtsgewährleistungspflicht des Staates muss neu austariert werden. Die unübersichtlichen und teilweise nur schwer verständlichen Bestimmungen des alten Rechtsberatungsgesetzes nebst Ausführungsverordnungen müssen durch ein komprimiertes und einfach strukturiertes Regelwerk ersetzt werden.

- 2. Das neue Gesetz muss drei verfassungsrechtlich legitimierte Ziele verfolgen:**

- **den Schutz der Rechtssuchenden vor unzuverlässigen, nicht ausreichend qualifizierten, nicht unabhängigen und nicht ausschließlich an deren rechtlich legitimen Interessen orientierten Beratern (Verbraucherschutz),**
- **die Tätigkeit von Gerichten und Behörden soll durch das Auftreten sachkundiger Vertreter nicht erschwert werden (Schutz der Rechtspflege),**
- **den Erhalt einer funktionsfähigen Anwaltschaft als leistungsfähige Berufsgruppe zur Verwirklichung des Rechtsstaats.**

---

Die aufgeführten Ziele des Rechtsberatungsgesetzes dienen nicht nur der Verwirklichung des Rechtsstaates, sondern sind für ihn von schlechthin konstitutiver Bedeutung und deshalb unverzichtbar. Das Bundesverfassungsgericht hat das Rechtsberatungsgesetz deshalb gerade auch aus diesen Gründen in ständiger Rechtsprechung für verfassungsgemäß erklärt. Kein Rechtsstaat, kein garantierter Zugang zum Recht für die Bürger ist denkbar ohne den mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Anwalt als Sachwalter des Mandanten und als Gegenspieler von Gericht, Staatsanwaltschaft und anderen staatlichen Einrichtungen (Jaeger, NJW 2004, 1(7)). Zu den Gemeinwohlbelangen im Zusammenhang mit einer geordneten Rechtspflege zählt bei der Abgrenzung spezialisierter Berufe und der ihnen vorbehaltenen Aufgaben auch der Erhalt einer leistungsfähigen Berufsgruppe (BVerfGE 97, 12, 31). Denn der Anwaltschaft werden im Allgemeininteresse soziale Berufspflichten in Einengung ihrer wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit auferlegt, so z.B. die Pflicht zur Übernahme der Prozessvertretung (§ 48 BRAO), die Pflicht zur Übernahme einer Pflichtverteidigung (§ 49 BRAO) und die Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe (§ 49a BRAO). Allen diesen Pflichten ist gemeinsam, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt auch solche Beratungen und Vertretungen übernehmen müssen, die vergütungsmäßig wenig attraktiv sind und die Erhaltung eines Kanzleibetriebs mit Angestellten allein aufgrund der Übernahme solcher Pflichtvertretungen nicht ermöglichen.

**3. Die Ziele des neuen Gesetzes lassen sich durch eine völlige Freigabe der Rechtsbesorgung nicht verwirklichen. Eine Regelung ist deshalb unumgänglich, so weit dies zur Verwirklichung der in Nr. 2 genannte Ziele erforderlich ist.**

Die völlige Freigabe der Rechtsbesorgung, also das Recht jeder natürlichen oder juristischen Person zur Rechtsbesorgung ohne Rücksicht insbesondere auf ihre Qualifikation würde ganz offensichtlich alle drei der in Nr. 2 genannten Ziele verfehlen. Erreicht werden können diese Ziele vielmehr nur durch gesetzgeberische Vorgaben insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der Anbieter von Rechtsbesorgung und des zulässigen Bereichs ihrer Tätigkeit. In der Folge davon bedarf es dann aber auch der Regeln zur Einhaltung und Überwachung dieser Vorgaben. Dabei müssen die verfassungs- und europarechtlichen Grenzen beachtet werden, die eine Überprüfung jeder Norm unter den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit gebieten.

Unentgeltlichkeit von Rechtsberatung als solche ist ohne jede Bedeutung für den Schutz der Rechtssuchenden. Sie gewährleistet diesen Schutz in keiner Weise, weil sie kein Kriterium des Verbraucherschutzes darstellt. Wer Rechtsbesorgung ohne Erlaubnis freigibt, nur weil sie unentgeltlich angeboten und ausgeübt wird, verringert den Verbraucherschutz. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Rechtssuchende angeblich wisse, dass er bei einer unentgeltlichen Rechtsbesorgung nicht dieselbe Qualität erwarten könne wie bei einem entgeltlich tätig werdenden Rechtsanwalt. Denn der Kostengesichtspunkt wird in den meisten Fällen trotz dieses angeblichen Wissens davon abhalten, zusätzlich zu dem unentgeltlichen Rechtsrat noch anwaltlichen Rat einzuholen. Im übrigen wäre auch die Entstehung einer nicht kontrollierbaren Grauzone zu befürchten. Ob die Rechtsbesorgung

---

wirklich unentgeltlich erbracht wird, wäre kaum nachprüfbar. Bei Wirtschaftsunternehmen könnte der Preis für vorgeblich unentgeltliche Rechtsberatung überdies ohne weiteres in anderen Produkten versteckt werden, z.B. in Provisionen für Geldanlageprodukte.

Nur im Familien- und Bekanntenkreis kann *im Einzelfall* die unentgeltliche Rechtsbesorgung akzeptiert werden, wenn und weil sie nicht geschäftsmäßig vorgenommen wird. Anders als bei unentgeltlicher Rechtsbesorgung durch außenstehende Dritte steht hier eine gesellschaftlich-soziale Verpflichtung zur Hilfe im Vordergrund, die beim Empfänger von Rechtsrat kaum den Eindruck einer verbindlichen Rechtsauskunft entstehen lässt.

**4. Eine Regelung, die sich auf eine bloße Informationspflicht des jeweiligen Anbieters von Rechtsbesorgung über seine Qualifikation und die Art seines Angebots beschränkt (sogenanntes Informationsmodell), reicht nicht aus, um die in Nr. 2 genannten Ziele zu erreichen.**

Die Vielfältigkeit von Qualifikationen, die schon jetzt auf dem Markt sind und noch auf den Markt kommen werden wie z.B. Diplom-Jurist, Diplom-Wirtschaftsjurist (FH), Rechtsassessor, Master, Bachelor und andere ausländische Titel, Sachverständiger für ..... werden den Rechtsuchenden mit Sicherheit überfordern. Die berufsrechtlich nicht gebundenen Anbieter wären zudem nicht gehindert, mit Qualitätsmerkmalen wie Experte, Spezialist, Fachmann oder ähnlichem zu werben. Der Rechtsuchende würde infolgedessen nicht vor unzuverlässiger oder unqualifizierter Rechtsbesorgung geschützt und in seinen Erwartungen hinsichtlich der Qualität der Rechtsbesorgung, die am Maßstab anwaltlicher Qualität orientiert ist, mit Sicherheit enttäuscht. Es wäre eine Illusion zu glauben, dass der weniger qualifizierte Anbieter von Rechtsberatungsleistungen ohne Beschönigungstendenzen wahrheitsgemäß und vollständig über seine Qualifikationsdefizite informiert. Überdies gäbe es niemanden, der die Einhaltung wahrheitsgemäßer Information überprüfen könnte. Die Folgen unqualifizierten Rechtsrates würden zwangsläufig zu einer daraus resultierenden Mehrbelastung der Gerichte führen, sei es durch unnötig hervorgerufene Rechtsstreitigkeiten oder durch vermehrte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei unqualifiziertem Rechtsrat. Die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen ginge zudem mangels einer Haftpflichtversicherung des jeweiligen Dienstleistungsanbieters häufig ins Leere.

Die Überschwemmung des Rechtsberatungsmarktes mit einer unübersehbaren Fülle von Beratungsangeboten würde außerdem die Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft zerstören, und zwar nicht nur wegen der wachsenden Zahl von Anbietern, sondern vor allem auch deshalb, weil diese anders als die Anwaltschaft keinen berufsrechtlichen Beschränkungen unterworfen sind. Umfassende Hilfeleistungen auf rechtlichem Gebiet sind daher den Rechtsanwälten vorzubehalten. Grundsätzlich durfte der Gesetzgeber den Anwaltsvorbehalt um des Schutzes der Rechtsuchenden sowie der geordneten Rechtspflege willen für erforderlich und angemessen halten. Das Rechtsberatungsgesetz wird durch Gemeinwohlbelange getragen. Dazu zählt neben dem Schutz der Rechtsuchenden auch der Schutz der Rechtspflege. Zu den Gemeinwohlbelangen im Zusammenhang mit einer

---

geordneten Rechtspflege zählt bei der Abgrenzung spezialisierter Berufe und der ihnen vorbehaltenen Aufgaben – wie bereits bei Nr. 2 erwähnt - auch der Erhalt einer leistungsfähigen Berufsgruppe (BVerfGE 97, 12, 31).

**5. Berufener unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist der Rechtsanwalt. Die Rechtsbesorgung muss ihm vorbehalten bleiben. Eine Ausdehnung auf andere Volljuristen oder Juristen mit geringerer Qualifikation würde die nach Nr. 2 zu schützenden Rechtsgüter gefährden und ist deshalb auszuschließen.**

Die Bindung zulässiger Rechtsbesorgung an die juristische Qualifikation als Volljurist im herkömmlichen Sinne könnte zwar den Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifizierter, nicht aber auch vor unzuverlässiger Rechtsbesorgung bewirken. Denn den Schutz vor unzuverlässiger Rechtsbesorgung bewirken nur die Kardinalpflichten eines Rechtsanwalts, nämlich

- seine Unabhängigkeit,
- seine Verschwiegenheitspflicht und
- das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.

Gerade diese Kardinalpflichten sind es, die die besondere Qualität des von einem Rechtsanwalt erteilten Rechtsrates im Vergleich zum Rat eines Volljuristen z.B. einer Bank oder einer Versicherung ausmachen. Eine derartige interessengeleitete Rechtsbesorgung muss deshalb auch in Zukunft ausgeschlossen bleiben.

Bei Juristen, die nicht über eine umfassende juristische Ausbildung wie ein Volljurist verfügen wie z.B. den Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) kommt die Gefahr eines unqualifizierten Rechtsrates hinzu. Es gibt keine einheitliche Ausbildung zum Diplom-Wirtschaftsjuristen an der Fachhochschule, weil jede Fachhochschule eigene Ausbildungsschwerpunkte hat. Es müsste also für jeden Fachhochschuljuristen festgelegt werden, auf welchem Gebiet er selbständig fremde Rechtsangelegenheit besorgen dürfte. Angesichts der nur wenigen eine selbständige Tätigkeit anstrebenden Fachhochschuljuristen wäre die Unsicherheit des rechtsuchenden Publikums über die Qualifikation des Fachhochschuljuristen größer als ein etwaiger Nutzen für den Fachhochschuljuristen. Wenn diesen Juristen der Rechtsbesorgungsmarkt geöffnet werden soll, so kann dies nur in der Weise geschehen, dass sie im Wege eines Ergänzungsstudiums und einer anschließenden Referendarausbildung die Qualifikation eines Rechtsanwalts erlangen. Nach vielen vergeblichen Anläufen ist erst 2003 die Juristenausbildung reformiert worden und auf eine stärkere Berücksichtigung der Tätigkeit als Rechtsanwalt ausgerichtet worden. Es ist nicht sinnvoll, diese Reformbemühungen durch Zulassung eines weiteren, kleinen und nicht hinreichend konturierten Beraterberufs zu konterkarieren.

---

Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherer bzw. deren Juristen ist verbraucherfeindlich. Die wirtschaftlichen Interessen des Rechtsschutzversicherers und des Rechtsschutzversicherten, aber auch des etwaigen Gegners des Rechtsschutzversicherten, sind unterschiedlich. Das Interesse des Versicherers ist darauf gerichtet, dass durch die Rechtsverfolgung keine durch ihn zu erstattenden Kosten entstehen. Demgegenüber zielt das Interesse des Versicherungsnehmers darauf ab, grundsätzlich unabhängig von Rechtsverfolgungskosten seine Rechtsansprüche durchzusetzen. Besorgte der Rechtsschutzversicherer die Rechtsangelegenheit seines Versicherten, könnte es zu Interessenkonflikten kommen. Es bestünde die Gefahr, dass der Versicherer nicht das Interesse des Versicherten, nämlich den versicherten Anspruch zu realisieren, sondern das eigene wirtschaftliche Interesse verfolgt, nicht mit Rechtsverfolgungskosten belastet zu werden. Der Wettbewerb zwischen den Versicherern, der zur Senkung von Kosten zwingt, und die zunehmend vom Shareholder-Value – Gedanken geprägte Geschäftspolitik auch der Versicherer verschärft noch die Konfliktsituation. (Antwort der Bundesregierung zur Zukunft der Rechtsberatung, BT-Drucks. 14/3959, S. 13). Der Versicherungsvertrag verpflichtet den Rechtsschutzversicherer auch nicht zur optimalen Rechtsberatung und Rechtsvertretung – er verpflichtet ihn nur zur Übernahme der Kosten bei Erfolgsaussicht. Der Rechtsanwalt hingegen ist aus dem Mandatsvertrag zwingend verpflichtet, die Interessen seines Mandanten optimal und kostengünstig zu vertreten. Schlechtberatung und Produktion unnötiger Rechtsverfolgungskosten führen zu Schadensersatzansprüchen, denen der Rechtsschutzversicherer nicht ausgesetzt ist.

Rechtsberatung und Testamentsvollstreckung durch Banken widersprechen ebenfalls dem Verbraucherschutzgedanken. Die angeblich kostenlose Hilfe bei der Erstellung handschriftlicher Testamente ist in Wahrheit nicht kostenlos, weil sie mit der darin angeordneten Testamentsvollstreckung durch die „helfende“ Bank verbunden ist und es auf der Hand liegt, dass in der Testamentsvollstreckung durch Banken gerade bei bedeutendem Vermögen ausschließlich auf eigene Produkte zurückgegriffen wird, selbst wenn Konkurrenzprodukte für das verwaltete Vermögen vorteilhafter wären. Die Bank verdient in erster Linie daran, dass das im Wege der Testamentsvollstreckung verwaltete Vermögen in der Bank bleibt. Hier liegt eine permanente Interessenkollision zwischen den Bankinteressen einerseits und den Interessen der begünstigten Erben andererseits vor. Beim Anwalt besteht diese Gefahr nicht, weil er neben der Testamentsvollstreckung kein zweites Produkt anbietet, auch nicht anbieten darf. Der Anwalt kann frei wählen, er muss nicht eigene Anlageprodukte bewerben und gewinnbringend vermarkten wie die Bank. Genau das ist auch der Grund, warum Rechtsanwälten viele Zweitbeschäftigungen verboten sind. Der Rechtsanwalt darf nicht gleichzeitig Vermögensanlagemakler sein, weil er in der permanenten Gefahr steht, dann nicht mehr ausschließlich die Interessen seines Mandanten durchzusetzen. Die Legitimation zur Testamentsvollstreckung durch Banken kann nicht aus dem Argument abgeleitet werden, die Bank dürfe schließlich zu Lebzeiten des potentiellen Erblassers unbehindert durch das Rechtsberatungsgesetz Vermögensverwaltung betreiben, weshalb es nach dem Tod des Vermögensinhabers nicht anders sein könne. Übersehen wird, dass der Vermögensinhaber zu Lebzeiten unbeschränkte Verfügungsbefugnis über

---

sein Vermögen hat und insbesondere der vermögensverwaltenden Bank jederzeit das Vertrauen entziehen und eine andere Vermögensverwaltung beauftragen kann. Nach Eintritt des Erbfalls und Einsetzung eines Testamentsvollstreckers ist dies den Erben in diesem Umfang nicht mehr möglich. Ihre Kontrollbefugnisse bestehen nicht in gleicher Weise wie beim lebenden Vermögensinhaber.

Auch Rechtsbesorgung durch Treuhandverträge ist nicht zu befürworten. Wenngleich die meisten zu umfassenden Geschäfts- und Rechtsbesorgung ermächtigenden Treuhandverträge insbesondere im Immobiliensektor als Steuersparmodelle durch Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften unzulässigerweise angeboten werden, besteht doch kein Grund, diese in ständiger Rechtsprechung des BGH zu recht wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz für nichtig erklärten Treuhandverträge nunmehr Banken zu ermöglichen. Derartige Treuhandverträge beinhalten die nahezu vollständige Rechtsentäußerung des Treugebers zu Gunsten des Treuhänders und würden es ermöglichen, den Treugeber – wie sämtliche Entscheidungssachverhalte belegen – durch ein von ihm nicht kontrollierbares Geflecht von Verträgen in den wirtschaftlichen Abgrund zu stürzen. Derartigen Auswüchsen zu begegnen, ist gerade Aufgabe eines Rechtsbesorgungsgesetzes. Rechtsanwälte haben solche anrühigen Treuhänderfunktionen denn bisher auch nicht übernommen, obwohl ihnen die Rechtsmacht dazu gegeben wäre. Ihr Berufsrecht verbietet es auch, weil die Interessen der Mandanten mit ihren eigenen außeranwaltschaftlichen wirtschaftlichen Interessen kollidieren.

Dass die Öffnung der Rechtsbesorgung für andere Volljuristen oder Juristen mit geringerer Qualifikation darüber hinaus zu einer Zerstörung der Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft führen würde, sei lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt.

**6. Nichtanwaltliche Dienstleister dürfen bei ihrer beruflichen Tätigkeit Rechtsbesorgung übernehmen, soweit ihre Haupttätigkeit ohne die Rechtsbesorgung im Einzelfall nicht sachgerecht erledigt werden kann.**

Aus den in Nr. 5 genannten Gründen muss die Rechtsbesorgung grundsätzlich der Anwaltschaft vorbehalten bleiben. Anzuerkennen ist jedoch, dass die Verrechtlichung aller Lebensbereiche auch bei nichtanwaltlichen Dienstleistern häufig die Miterledigung von Rechtsangelegenheiten erforderlich macht, wenn sie ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen wollen (sog. Annex-Beratung). Dies kann und darf ihnen dann nicht verwehrt werden, wenn die Erledigung der jeweiligen Rechtsangelegenheit mit ihrer Haupttätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht und die Haupttätigkeit ohne die Rechtsbesorgung nicht sachgemäß erledigt werden kann (wie z. B. bei Architekten, Steuerberatern und Hausverwaltern).

Nach der Rechtsprechung kann das aber auch auf Erbenermittler zutreffen und wohl auch auf Unternehmensberater, die Fördermittelberatung anbieten und ohne Kenntnis und Beratung im Subventionsrecht ihre Haupttätigkeit, Fördermittel für ihre Kunden zu erlangen,



---

nicht erledigen können. Entscheidend ist, ob der überwiegende Schwerpunkt der Haupttätigkeit im nicht rechtsbesorgenden Bereich liegt – dann keine erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung, wenn die Haupttätigkeit ohne die Rechtsbesorgung im Einzelfall nicht sachgerecht erledigt werden kann – oder ob der überwiegende Schwerpunkt den Bereich der Rechtsbesorgung betrifft – dann erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung. Dies kann dann für den nicht Rechtskundigen eine Orientierungshilfe für die Zulässigkeit einer von ihm beabsichtigten Rechtsbesorgung sein, wird ihm aber in Grenzfällen das Risiko einer unerlaubten Rechtsberatung mit ihren Folgen nicht abnehmen können. Denn eine Klärung im Einzelfall wird immer nur durch die Gerichte herbeigeführt werden können.

Im Einzelfall mag es auch schwierig zu unterscheiden sein, ob die Rechtsbesorgungselemente integrale Bestandteile der Haupttätigkeit sind oder ob sie der Annexrechtsbesorgungskompetenz zuzurechnen sind. Im Ergebnis kann das jedoch offen bleiben, weil es stets darauf ankommt, ob die nicht rechtsbesorgende Haupttätigkeit ohne die Rechtsbesorgung im Einzelfall nicht sachgerecht erledigt werden kann.

Banken und Versicherungen können ihr Hauptgeschäft ohne weiteres sachgerecht erledigen und müssen weder Testamentsvollstreckung noch Rechtsbesorgung übernehmen, weil diese Bereiche in keinem Zusammenhang mit dem Hauptgeschäft (Bankgeschäft, Kostenübernahmen für Rechtsschutz) stehen. Das gilt auch für die Testamentsvollstreckung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Hier streben Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zwar eine Änderung an, dass die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker erlaubnisfrei sein soll, soweit sie durch Personen erbracht wird, die durch Gesetz zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet sind. Jenseits der gerichtlichen Bestellung als Testamentsvollstrecker ist eine solche Ausdehnung der Testamentsvollstreckung auf Steuerberater und Wirtschaftsprüfer jedoch nicht zu befürworten. Testamentsvollstreckung ist im Kern nämlich eine Rechtsangelegenheit und keine Steuerangelegenheit. Die Erbauseinandersetzung bei Unternehmensbeteiligungen des Erblassers oder bei neu auftauchenden Erben fordert vorrangig rechtliche Kompetenz.

Mit Recht fordern die Steuerberater aber die Klarstellung, dass sie aufgrund der Identität der steuerrechtlichen als auch der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmung des Arbeitsentgeltes den Arbeitgeber auch im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren gegenüber dem Rentenversicherungsträger vertreten können, weil hier ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Steuerberatertätigkeit und der Vertretung gegenüber Rentenversicherungsträgern nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV besteht. Einer gesetzlichen Regelung hierzu bedarf es aber nicht, weil es sich um klassische Annexrechtsbesorgungskompetenz handelt und insoweit ein Hinweis in der Begründung ausreicht.

Die Mediation ist nur erlaubnisfrei zulässig, wenn sie keine rechtliche Beratung oder Regelung zum Gegenstand hat oder wenn die an der Mediation Beteiligten anwaltlich vertreten sind. Der Mediator ist kein Schiedsrichter, sondern kommuniziert viel stärker als dieser mit den an der Mediation Beteiligten und gerät daher schneller in die Gefahr, die

---

Beteiligten zur Aufgabe von Rechtspositionen zu überreden. Gerade im Bereich der Familienmediation können die Rechtsfolgen gravierend sein, da beispielsweise nach rechtskräftiger Scheidung ein formloser Verzicht auf Zugewinnausgleich ebenso wie ein Unterhaltsverzicht möglich ist. Während bestehender Ehe kann auf den Trennungsunterhalt für die Vergangenheit ebenfalls formlos verzichtet werden. Derartige gravierende Rechtsfolgen für den wirtschaftlich schwächeren Ehepartner, meist die Ehefrau, müssen vermieden werden.

Bei der Behandlung von Rechtsfällen in den Medien kommt es darauf an, ob der Schwerpunkt der Hilfestellung im rechtlichen Bereich liegt (dann Rechtsbesorgung – s. BGH NJW 2002, 2879) und/oder ob der jeweilige Fall nur exemplarisch behandelt wird oder nicht (ggf. keine Rechtsbesorgung „im Einzelfall“).

**7. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Rechtsbesorgung dem Rechtsanwalt vorbehalten bleiben muss, kann nur für die schon nach geltendem Recht erlaubte Rechtsbesorgung auf einzelnen Sachgebieten und durch Körperschaften und geeignete Sozialverbände in einem gesetzlich näher zu bestimmenden Umfang in Betracht kommen, sofern die Rechtsbesorgung durch Volljuristen erfolgt.**

Die schon nach geltendem Recht erlaubte Rechtsbesorgung auf einzelnen Rechtsgebieten und durch Körperschaften, Verbände und Vereine (vgl. §§ 2-4 und 8 RBerG) hat sich bewährt und die nach Nr. 2 zu schützenden Rechtsgüter nicht beeinträchtigt. Es besteht deshalb kein Anlass, in diese Bereiche – erlaubter – Rechtsbesorgung beschränkend einzugreifen. Vielmehr kommt eine Ausdehnung der Rechtsbesorgung in karitativen Bereichen in Betracht, die jedoch den auf diesem Gebiet tätigen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Flüchtlingshilfe vorbehalten bleiben muss. Denn nur sie bieten die Gewähr für eine auf das Anliegen der karitativen Rechtsbesorgung beschränkte Tätigkeit, während eine vollständige Öffnung der Rechtsbesorgung durch jedwede Organisation oder gar durch Jedermann dem Missbrauch unter dem Mantel der karitativen Rechtsbesorgung Tür und Tor öffnen würde. Zugleich würden auf diese Weise auch wieder die nach Nr. 2 zu schützenden Ziele beeinträchtigt.

Da auch die auf die karitative Rechtsbesorgung angewiesenen Menschen Anspruch auf eine qualifizierte Rechtsbesorgung haben, muss außerdem sichergestellt werden, dass die Rechtsbesorgung nur durch Volljuristen erfolgt.

**8. Diese Erwägungen gelten nicht nur für das Auftreten vor Gericht und Behörden, sondern auch für die außergerichtliche Rechtsbesorgung.**

Die Abgrenzung zwischen der Rechtsbesorgung vor Gerichten und Behörden einerseits und der außergerichtlichen bzw. außerbehördlichen Rechtsbesorgung andererseits vermag nur

---

vordergründig wenigstens eines der drei in Nr. 2 genannten Ziele, nämlich die geordnete Rechtspflege bei Gerichten und Behörden, zu sichern. Denn die Anwaltschaft erledigt ca. 70 % aller Rechtsstreitigkeiten außergerichtlich, so dass ihre wirtschaftliche Existenz gerade auf dieser Tätigkeit beruht. Würde ihr in diesem Bereich eine unqualifizierte und ungebundene Konkurrenz gegenübergestellt, verlöre sie ihre entscheidende Existenzgrundlage. Die Sicherung einer geordneten Rechtspflege bei Gerichten und Behörden ist deshalb untrennbar mit der Sicherung einer geordneten Rechtspflege auch außerhalb von Gerichten und Behörden verbunden. Eine außergerichtliche Rechtsbesorgung erfüllt nur dann die Qualitätsanforderungen einer sorgfältigen und kompetenten Beratung und Vertretung, wenn sie die Folgen einer sich möglicherweise anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzung einbezieht. Auch außergerichtliche Rechtsbesorgung setzt deshalb nicht nur prozessrechtliche Kenntnisse, sondern auch forensische Erfahrung voraus. Außergerichtliche Rechtsbesorgung ohne Kenntnisse der in einem etwaigen späteren Prozess geltenden Darlegungs- und Beweislastregeln kann dazu führen, dass dem späteren Prozessgegner Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten ungewollt abgenommen werden. Umgekehrt kann in Ermangelung prozessualer Kenntnisse und forensischer Erfahrung die fehlerhafte außergerichtliche Rechtsbesorgung auf ein überflüssiges gerichtliches Verfahren zusteuern, welches bei zutreffender Einschätzung der prozessualen Chancen und Risiken vermieden worden wäre.

#### **9. Die Befugnis zur Steuerberatung bedarf keiner Regelung in einem Rechtsbesorgungsgesetz**

Der Entwurf sieht die Streichung des alten Art. 1 § 4 vor. Schon die Berechtigung des alten Art. 1 § 4 RBerG war neben dem StBerG zweifelhaft. Die Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung für Steuersachen ist in § 3 StBerG geregelt, die zu beschränkter in § 4 StBerG. Der alte Art. 1 § 4 RBerG hatte im Grunde genommen nur die Funktion klarzustellen, dass eine Rechtsberatungserlaubnis nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt und dass dies auch für erlaubnisfreie Rechtsberatung und Rechtsbesorgung gilt. Die Steuerberatung als Teilmenge der Rechtsberatung ist jedoch abschließend im StBerG geregelt, so dass es einer wiederholenden Klarstellung hier nicht bedarf und dieser Gesichtspunkt allenfalls in der Begründung zu erwähnen ist.

---

## II. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

---

### Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 stellt den Anwendungsbereich klar, definiert die Rechtsbesorgung und enthält überdies eine Schutzzweckdefinition. Die Aufnahme einer Schutzzweckdefinition in den Gesetzestext folgt dem Vorbild von § 1 UWG n.F. Rechtsbesorgung ist der Oberbegriff und umfasst Rechtsberatung sowie Rechtsvertretung als Teilbereiche der Rechtsbesorgung. Deshalb sollte das Gemeinte schon in Abs. 1 zum Ausdruck kommen. Auf den alten Begriff „Rechtsbetreuung“ wird verzichtet, da er überflüssig und begriffsverwirrend ist.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 enthält außerdem die Klarstellung – wie auch in der Überschrift ausgedrückt –, dass das Rechtsbesorgungsgesetz (RBG) allein den außergerichtlichen Bereich regelt und keine Befugnis zur Prozessvertretung enthält. Damit bestehende Möglichkeiten des Auftretens vor Gericht, etwa der gewerkschaftlichen Rechtsschutzvertreter vor den Arbeitsgerichten, nicht beschnitten werden, enthält § 1 Abs. 3 Satz 1 die Klarstellung, dass weitergehende Möglichkeiten der Vertretung vor Behörden und Gerichten etwa in Prozessgesetzen unberührt bleiben.

Mit § 1 Abs. 2 soll klargestellt werden, dass grundsätzlich der Rechtsanwalt der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist und dass das Rechtsbesorgungsgesetz auf ihn keine Anwendung findet. Damit soll deutlich werden, dass das Rechtsbesorgungsgesetz Rechtsberatungsbefugnisse über die Anwaltschaft hinaus erweitert und dass deshalb von einem durch das RBG begründeten Anwaltsmonopol nicht gesprochen werden kann.

§ 1 Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass die in anderen Gesetzen eingeräumte Befugnis zur Rechtsbesorgung nicht berührt wird. Eine Reihe von Vorschriften, wie etwa § 8 Abs. 2 BSHG, § 73 StVollzG und §§ 17, 18 SGB VIII sehen etwa spezielle Rechtsberatungsbefugnisse für Behörden vor. Für diese ist § 1 Abs. 3 Satz 1 zwar nicht notwendig, weil Rechtsbesorgung und Rechtsberatung von Behörden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches bereits in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geregelt sind und die genannten Vorschriften daher nur als Beschreibung des Zuständigkeitsrahmens zu verstehen sind. Eine Reihe von Vorschriften, wie etwa § 327 LAG, § 95 BVertrG, § 11 KDVG oder § 23c des

---

Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt sehen jedoch in speziellen Fällen auch Befugnisse von Privatpersonen vor, für die diese Klarstellung notwendig sein kann. § 1 Abs. 3 Satz 1 stellt darüber hinaus klar, dass das RBG keine Regelungen zur Postulationsfähigkeit vor Behörden und Gerichten enthält, sondern dass hierfür die maßgeblichen Verfahrens- und Prozessgesetze einschlägig bleiben, z.B. § 138 Abs. 2 StPO.

§ 1 Abs. 3 Satz 2 enthält die klassische Aufzählung der freien (teil-)rechtsberatenden Berufe. Diese Aufzählung ist zwar nach der Grundaussage in § 1 Abs. 3 Satz 1 nicht zwingend erforderlich, empfiehlt sich aber zur Klarstellung. Mit dem Eingangssatz wird gleichzeitig klargestellt, dass sich die Rechtsberatungsbefugnis der Notare, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater auf den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich beschränkt und durch verantwortliche Berufsträger wahrgenommen werden muss. Schließlich entspricht es dem Stellenwert dieser Berufe in der Rechtspflege, dass sie in der Grundnorm des § 1 Erwähnung finden und nicht in einem Atemzug mit Behörden, Nachlasspflegern, Genossenschaftsverbänden, Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungsstellen genannt werden, wie dies im geltenden § 3 RBERG der Fall ist. Die Klarstellung zu Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern betrifft hier ausschließlich den ihnen nach WPO und StBERG zugewiesenen Aufgabenbereich, so dass sie bei § 4 Nr. 1 erneut Erwähnung finden müssen, da dort nicht die Haupttätigkeit, sondern die sich an die Haupttätigkeit anschließende Annexrechtsbesorgungskompetenz geregelt wird.

#### Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 1 § 1 Abs. 1.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 enthält eine Definition der Geschäftsmäßigkeit, die gegenüber der geltenden in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Definition präziser gefasst ist.

Neu aufgenommen ist die Klarstellung, dass die unentgeltliche Rechtsbesorgung im Einzelfall im Familien- und Bekanntenkreis nicht als geschäftsmäßig gilt. Gegenüber der geltenden Rechtslage enthält Satz 2 nichts neues, da bereits jetzt unentgeltliche Rechtsbesorgung im Einzelfall nicht als geschäftsmäßig angesehen werden muss. Der Passus ist jedoch aufgenommen worden, damit den „Totschlagsbeispielen“ einer - in der bisherigen Praxis aber nie relevant gewordenen – Stigmatisierung von Nachbarschaftshilfe bereits durch den Gesetzestext selbst entgegengetreten werden kann. Außerdem wird so verbreiteten Ängsten bei Richtern und Staatsanwälten entgegengetreten, ihr Tun im Rahmen der Nachbarschaftshilfe könne objektiv verboten sein. Die Klarstellung ist bewusst nicht auf den bloßen Rechtsrat beschränkt, da die Rechtsbesorgung mit einem Auftritt nach außen

---

*z.B. durch Briefeschreiben ebenfalls nicht geschäftsmäßig ist, sofern sie gelegentlich im Einzelfall im Familien- und Bekanntenkreis vorgenommen wird.*

*§ 2 Abs. 2 Satz 3 enthält die gesetzliche Klarstellung, dass die Rechtsberatung innerhalb eines Konzerns keine fremde Rechtsangelegenheit ist. Der Begriff „verbundene Unternehmen“ ist den §§ 15 ff. AktG entlehnt, umfasst aber auch die GmbH und Personengesellschaften. Innerhalb verbundener Unternehmen handelt es sich nach dem Schutzzweck nicht um fremde, sondern um eigene Rechtsangelegenheiten. Eine Klarstellung ist allerdings erforderlich, weil auch innerhalb verbundener Unternehmen die jeweiligen juristischen Personen oder Personengesellschaften eigene Rechtspersönlichkeiten sind.*

*§ 2 Abs. 3 übernimmt den bisherigen Katalog der Teilrechtsberatungserlaubnisse, formuliert aber sachgebietsbezogen statt personenbezogen. Dadurch wird verdeutlicht, dass es sich – wenn auch um eng begrenzte – Teilbereiche des Rechts handelt.*

*§ 2 Abs. 4 entspricht § 2 der 1. AVO, lässt aber die überflüssige Bezugnahme auf die „Lage der Verhältnisse“ weg. § 2 Abs. 4 stellt klar, dass auch innerhalb der Teilerlaubnisse nach § 2 Abs. 3 eine weitere Beschränkung möglich und ggf. geboten ist, etwa weil der Versicherungsberater nicht in allen Versicherungszweigen kundig ist, sondern z.B. nur im Bereich der privaten Krankenversicherung.*

### Zu § 3:

*Die Prozessagenten und das Versorgungswesen sind herausgelassen, da ihnen heute keine praktische Bedeutung mehr zukommt. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts auch deren Organisationen zusätzlich aufgenommen, damit klargestellt wird, dass auch von Körperschaften des öffentlichen Rechts abgeleitete Organisationen deren Rechtsbesorgungsbefugnis haben, also etwa die Caritas als eingetragener Verein der katholischen Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Flüchtlingshilfe im Rahmen ihres Aufgabenbereichs wurden neu aufgenommen, wobei nicht alle Verbände erlaubnisfrei agieren dürfen, sondern nur diejenigen, die in Anlage I zu diesem Gesetz aufgeführt sind. Diese Regelungstechnik mit dem Verweis auf eine Anlage ist § 1 BtMG nachgebildet. Dadurch soll gewährleistet werden, dass nur seriösen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege die erlaubnisfreie Rechtsbesorgung – allerdings nur im Rahmen ihres Aufgabenbereichs – ermöglicht wird. Dementsprechend ist im neuen § 3 Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung vorgesehen, nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege die Anlage I zu ändern oder zu ergänzen, wenn etwa eine aufgeführte Organisation nicht mehr die nach § 1 Abs. 1 vorausgesetzte seriöse*

---

*Rechtsberatung durchführt. Neuen seriösen Organisationen wird dadurch andererseits die Aufnahme in die Anlage I ermöglicht. Auch diese Regelungstechnik ist § 1 BtMG nachgebildet. Die Anhörung von BRAK und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege soll sicherstellen, dass deren Sachverstand bei der Beurteilung der Seriösität eines Verbandes genutzt werden kann.*

*Mit dem neuen Einschub „und deren Organisationen“ wird klargestellt, dass Organisationen etwa von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die – obwohl Mitglieder nur Körperschaften des öffentlichen Rechts sind – nicht den gleichen Rechtsstatus haben, Rechtsbesorgungsaufgaben für die ihnen angeschlossenen Körperschaften des öffentlichen Rechts übernehmen können, sofern die Organisation sich ihrerseits im Rahmen des Aufgabenbereichs der Mitgliedskörperschaften bewegen, also etwa Rechtsbesorgung für Kommunen durch den deutschen Städte- und Gemeindetag.*

*Neu sind die Verbände der Flüchtlingshilfe. Einerseits ist der Begriff „Flüchtlingshilfe“ ohne starke Konturen, andererseits muss gewährleistet sein, dass nur seriöse Organisationen wie etwa Amnesty International hierunter fallen und nicht zweifelhafte schein altruistische Gebilde. Seriöse Organisationen wie Amnesty International arbeiten ohnehin meist mit spezialisierten Anwälten zusammen, die sich auf die Rechtsvertretung konzentrieren, während Amnesty International selbst die schwierige und häufig vom Anwalt nicht zu leistende Aufgabe der Sachverhaltsermittlung (Flüchtlingsursachen, Menschenrechtssituationen im Herkunftsland etc.) übernimmt. Diese Arbeitsteilung ist sinnvoll und ermöglicht es dem Asylanwalt, auch bei bescheidenen Gebühren eine sachgemäße Vertretung zu gewährleisten. Zur Klarstellung des eingeschränkten Rechtsberatungsbereichs der Flüchtlingshilfe könnte man das Asyl- und Ausländerrecht sowie das Sozialhilferecht ausdrücklich aufnehmen. Andererseits fallen nunmehr auch die Verbände der Flüchtlingshilfe unter den Vorbehalt, dass ihnen Rechtsbesorgung einschließlich Rechtsberatung nur erlaubt ist, soweit sie gemäß § 3 Abs. 2 in die Anlage I zum Gesetz aufgenommen worden sind. Im Rahmen dieser „Aufnahmeprüfung“ kann geprüft werden, ob die Verbände der Flüchtlingshilfe sich auf das engere Flüchtlingsrecht beschränken.*

*Entsprechend den Überlegungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach am 05.03.2004 in Frankfurt muss innerhalb von Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Organisationen sowie den anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Flüchtlingshilfe die unentgeltliche Rechtsbesorgung durch Volljuristen ausgeübt werden. Auch Hilf- und Mittellose haben einen Anspruch auf qualitätsvolle Rechtsberatung. Im Unterschied zu § 3 Abs. 2 des DAV-Vorschlags wird nicht gefordert, dass die Organisationen die unentgeltliche Rechtsberatung nur durch Rechtsanwälte anbieten dürfen. Die Anforderungen gegenüber dem geltenden Recht würden verschärft und*

---

etwa pensionierten Richtern die Möglichkeit einer unentgeltlichen karitativen Rechtsberatung verwehrt. Die Beratung durch Volljuristen – nicht notwendigerweise Rechtsanwälte – sollte ausreichen, dann aber auch bei beruflichen Vereinigungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 zu fordern sein.

#### Zu § 3 Abs. 1 Nr. 6

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 entspricht hinsichtlich der Gutachten und Schiedsrichter dem alten Art. 1 § 2. Zur Klarstellung ist auch noch die Gütestelle nach § 15a EGZPO aufgenommen worden. Die Schiedsfrauen oder Schiedsmänner sind hier nicht ausdrücklich aufgenommen worden, weil sie bereits unter § 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 fallen („... sonstigen Personen, die ein öffentliches Amt ausüben,“).

#### Zu § 3 Abs. 1 Nr. 7:

Neu aufgenommen wurde in § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Mediation, wobei der Gesetzestext die bisherige Rechtsprechung festschreiben soll. Die Mediation ist mit der erlaubnisfreien Schiedsrichtertätigkeit nicht zu vergleichen. Zwar ist der Mediator kein einseitiger Interessenvertreter, sondern soll in einer Moderatorenrolle gegenläufige Interessen auszutarieren helfen, woraufhin die Beteiligten eigenständig rechtliche Regelungen treffen können. In der Praxis wirkt der Mediator aber regelmäßig selbst auf eine rechtliche Regelung hin. Der Mediator kommuniziert viel stärker als der Schiedsrichter mit den an der Mediation Beteiligten und gerät daher schneller in die Gefahr, die Beteiligten zur Aufgabe von Rechtspositionen zu „überreden“. Gerade im Bereich der Familienmediation können die Rechtsfolgen gravierend sein, da beispielsweise nach rechtskräftiger Scheidung ein formloser Verzicht auf Zugewinnausgleich ebenso wie ein Unterhaltsverzicht möglich ist. Während bestehender Ehe kann auf den Trennungsunterhalt für die Vergangenheit ebenfalls formlos verzichtet werden. Derartige gravierende Rechtsfolgen für den wirtschaftlich schwächeren Ehepartner, meist die Ehefrau, müssen auf der Grundlage kompetenter anwaltlicher Beratung bedacht sein. Deshalb dürfen die an der Mediation Beteiligten bei solchen drohenden Rechtsfolgen nicht ohne anwaltlichen Beistand sein. Sind sie ohne anwaltlichen Beistand, darf Mediation nur dann erlaubnisfrei sein, wenn sie nicht auf eine rechtlich verbindliche Regelung abzielt. Die Gerichtsmediation wird durch § 3 Abs. 1 Nr. 7 nicht ausgeschlossen, weil das RBG nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nur für die außergerichtliche Rechtsbesorgung und damit die außergerichtliche Mediation gilt.



---

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 8:

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 entspricht dem bisherigen § 6 mit einem gefälligeren Einleitungssatz. Inhaltlich gehörte schon der alte Art. 1 § 6 RBerG in den Katalog des Art. 1 § 3, weshalb er hier seinen systematischen Standort findet.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 9:

§ 3 Abs. 1 Nr. 9 entspricht teilweise dem bisherigen Art. 1 § 7 RBerG mit der Ergänzung, dass aus der Kann-Untersagung eine Ist-Untersagung geworden ist. Der Untersagungsgrund (unsachgemäße Hilfe oder unsachgemäßer Rat) wird hingegen an der systematisch richtigen Stelle in § 11 Abs. 3 geregelt. Im Unterschied zum geltenden Recht wird auch hier gefordert, dass Verbände ihren Mitgliedern Rechtsbesorgung durch Volljuristen gewähren müssen. In aller Regel ist das heute schon in der Praxis der Fall. Die DGB-Rechtsschutz GmbH stellt überwiegend nur noch Volljuristen an. Auch Mietervereine bedienen sich meist der Volljuristen, wenn nicht ohnehin die Mitgliederberatung durch Rechtsanwälte durchgeführt wird. Es gibt auch keinen Grund, weshalb der mittellose Sozialhilfeempfänger in den Genuss einer Beratung durch Volljuristen kommen soll, das - zahlende - Mitglied in einem Berufsverband aber nicht.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 10:

§ 3 Abs. 1 Nr. 10 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 1 § 5 Nr. 4 RBerG, der die asset backed securities neu aufgenommen hat. Rechtssystematisch gehörten die asset backed securities schon bisher zu Art. 1 § 3 über die erlaubnisfreie Rechtsbesorgung und waren im Art. 1 § 5 bei der Annexrechtsbesorgungskompetenz ein Fremdkörper. Neu ist die Klarstellung, dass es sich um eine stille Abtretung handeln muss. Das ist bei den asset backed securities, für die der geltende Art. 1 § 5 Nr. 4 RBerG geschaffen wurde, stets der Fall. Die Klarstellung vermeidet aber gegenüber der geltenden Gesetzeslage mögliche Missverständnisse im Hinblick auf § 2 Abs. 1, wo an sich generell die Einziehung fremder Forderungen für erlaubnispflichtig erklärt wird. Der Einzug von Forderungen, die von Anfang an offen abgetreten wurden, durch den Abtretenden soll bei dieser Finanzierungsform gerade nicht erlaubnisfrei ermöglicht werden, weil anderenfalls der Forderungsschuldner im Unklaren über den wahren berechtigten Forderungsgläubiger belassen würde und somit Schwierigkeiten hätte zu ermitteln, an wen er schuldbefreiend leisten könne. Die spätere Offenlegung einer ursprünglich stillen Abtretung macht diese nicht nachträglich rückwirkend zu einem erlaubnispflichtigen Inkassogeschäft, weil es auf den Zeitpunkt der stillen Abtretung

---

ankommt und alle bis zur Offenlegung der Abtretung erfolgenden Einziehungshandlungen erlaubnisfrei sind.

#### Zu § 4:

§ 4 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 1 § 5 RBerG. Das Wort „Miterledigung“ statt „Erledigung“ wurde gewählt in der Überschrift, damit deutlich wird, dass hier keine Rechtsbesorgung als Haupttätigkeit erlaubt wird. Um Missverständnisse auszuschließen, ist nach den Nrn. 1 bis 4 ebenfalls die Einschränkung aufgenommen worden, dass die Rechtsbesorgung nur zulässig ist, wenn sie mit den beruflichen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang steht und die Haupttätigkeit ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden kann. Das entspricht weitgehend gefestigter Rechtsprechung. Weil diese Einschränkung aber bisher nur in Nr. 2 enthalten war, besteht immer wieder die Gefahr, dass die Nichterwähnung in den Nrn. 1 bis 4 zum Gegenschluss verführt. Aus sprachlichen Gründen ist diese Einschränkung am Ende der Nr. 4 absatzmäßig herausgerückt enthalten, damit sie nicht jeweils in den Nrn. 1 bis 4 auftaucht und sich damit viermal wiederholt. Neu sind die Architekten und Ingenieure sowie die sonstigen beratenden freien Berufe. Zwingend ist diese Erweiterung nicht, da die genannten Berufsgruppen bereits jetzt unter Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG gefasst werden, obwohl sie dort dem strengen Wortsinn nach eigentlich gar nicht hingehören. Der Respekt vor diesen Berufsgruppen gebietet es, sie gesondert zu erwähnen. Architekten und Ingenieure sind unproblematisch, da diese Berufsgruppen eine eng definierte Annexkompetenz im Bauordnungsrecht bzw. im Recht der technischen Sicherheit haben. Diese Annexrechtsberatungskompetenzen sind klar abgrenzbar. Problematisch könnten allenfalls die sonstigen beratenden freien Berufe sein, also beispielsweise Unternehmensberater. Allerdings sind die Abgrenzungsschwierigkeiten keine anderen als beim schon bereits geltenden Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG.

#### Zu § 5:

§ 5 enthält weitgehend die bisherigen Verfahrensvorschriften des Art. 1 § 1 Abs. 2 bis Abs. 5 RBerG. Auf die Bedürfnisprüfung wurde allerdings ganz verzichtet, weil sie nicht mehr zeitgemäß ist. Neu ist die zwingende Sachkundeprüfung sowie die entsprechende Anwendung von § 7 Nr. 1 bis 7, 9, 10 BRAO. § 7 Nr. 3 BRAO (Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft) ist aufgenommen worden, damit nicht durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossene Rechtsanwälte den Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft durch Beantragung einer Teilrechtsberatungserlaubnis umgehen können. § 7 Nr. 8 BRAO (unvereinbare Tätigkeit) passt nicht recht für Erlaubnisinhaber und ist deshalb herausgelassen worden. Erlaubnisinhaber für Teilgebiete des Rechts sind keine

---

unabhängigen Organe der Rechtspflege wie in § 7 Nr. 8 BRAO vorausgesetzt. Auch beinhaltet der Vorschlag für ein Rechtsbesorgungsgesetz – abgesehen von der Notwendigkeit einer Berufshaftpflichtversicherung – keine Annäherung an das anwaltliche Berufsrecht. Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen, Sachlichkeitsgebot, Fortbildungsverpflichtung und Berufspflichten im Allgemeininteresse (Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidigung) werden dem Erlaubnisinhaber nicht auferlegt. §§ 7 und 14 BRAO enthalten jedoch keine anwaltlichen Berufspflichten, sondern Berufszugangsbeschränkungen im allgemeinen Interesse und im speziellen Interesse der Rechtsuchenden. Das Bestreben, unseriöse Berater vom Markt fernzuhalten bzw. aus diesem wieder zu entfernen, ist im Bereich der Teilrechtsbesorgungserlaubnisse jedoch im Interesse des Schutzes der Rechtsuchenden gleichermaßen gerechtfertigt wie beim Zugang zur Anwaltschaft. Eine Sachkundeprüfung ist zwingend notwendig, damit ein gewisser Mindestqualitätsstandard erreicht wird. Die Sachkundeprüfung wäre zweckmäßigerweise bei der Erlaubnisbehörde, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, anzusiedeln. Bei Inkassounternehmen könnte die Prüfung durch eine Prüfung durch den Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen ersetzt werden. Einzelheiten der Prüfung müssten noch geregelt werden. Der Hinweis auf das BZRG müsste wohl durch eine Änderung im BZRG selbst ersetzt werden (neue Nr. 12 in § 41), da das Bundeszentralregister bei uneingeschränkten Auskunftersuchen nur in das „eigene“ Gesetz schaut. § 5 Abs. 2 Satz 4 entspricht § 8 der 1. AVO.

#### Zu § 6:

§ 6 ist neu und entspricht § 27 BRAO. Von einer der Kanzleipflicht bei Anwälten entsprechenden „Büropflicht“ wird abgesehen, weil der Umfang der Tätigkeit eines Erlaubnisinhabers so gering sein kann, dass eine Büropflicht unverhältnismäßig wäre. Letztlich geht es nur um die Erreichbarkeit und die Möglichkeit von Zustellungen.

#### Zu § 7:

§ 7 ist neu und entspricht mit Ausnahme der Mindestversicherungssumme zum Teil § 51 BRAO. Entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 2 BRAO wird klargestellt, dass die Erlaubniserteilung vom Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung abhängt. Bei Inkassounternehmen, Rentenberatern, Versicherungsberatern und berufsständischen Vereinigungen wurde die Mindestversicherungssumme auf 250.000 Euro angehoben, da gerade bei Inkassounternehmen durchaus Schäden in dieser Größenordnung vorkommen können. Außerdem entspricht es gängiger Praxis, dass bei Inkassounternehmen eine solche Mindestversicherungssumme schon heute als Auflage zur Erlaubnis mitgegeben wird. Auch

---

bei berufsständischen Vereinigungen, insbesondere Gewerkschaften, ist nicht ausgeschlossen, dass Arbeitsgerichtsverfahren mit derart hohen Streitwerten vorkommen können und dabei Fehler passieren.

Zu § 8:

§ 8 ist § 11 der 1. AVO nachempfunden. Um einer uneinheitlichen Erlaubniserteilungspraxis entgegenzuwirken, ist allerdings die Zuständigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgesehen. Man könnte auch daran denken, diese Zuständigkeit auf die Landesjustizverwaltung zu übertragen.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass es sich bei der Erlaubniserteilung nicht um einen Justizverwaltungsakt nach § 23 EGGVG handelt. Nach geltendem Recht können Auflagen erteilt werden. Eine ausdrückliche Regelung von Auflagen ist jedoch nicht erforderlich, weil § 36 VwVfG ausreicht. § 8 Abs. 2 Satz 2 über die Rechtsbehelfe könnte nach der Klarstellung der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in § 8 Abs. 2 Satz 1 auch als Klarstellung entbehrlich sein.

Zu § 9:

§ 9 ist neu und soll in Anlehnung an § 33 BRAO sicherstellen, dass die Erlaubnisinhaber eine Sitzverlegung anzeigen. Der Wechsel muss sowohl dem Präsidenten des Oberlandesgerichts angezeigt werden, der die Erlaubnis erteilt hat, als auch dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk nunmehr die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll. Es werden also zwei Anzeigen verlangt. Die Nichtanzeige wird in § 14 Abs. 1 Nr. 4 sanktioniert. § 8 Abs. 2, wonach die Personalakte dem nunmehr zuständigen OLG-Präsidenten zu übersenden ist, hat wohl eher den Charakter einer Verwaltungsanweisung und könnte wohl auch ganz aus dem Gesetz gestrichen werden.

Zu § 10:

Neu sind § 10 Abs. 1 und Abs. 2. Sie regeln die Zuständigkeit für die Aufsicht auch in Wechselfällen. § 10 Abs. 2 soll sicherstellen, dass es für bundesweit tätige Vereinigungen auch eine zentrale Aufsichtsbehörde gibt.

---

Zu § 11:

§ 11 ist § 14 der 1. AVO teilweise nachempfunden, berücksichtigt aber die geltende Unterscheidung zwischen Rücknahme und Widerruf im Verwaltungsverfahrensrecht. Außerdem sind die Widerrufsgründe an § 14 BRAO angelehnt. Die Untersagung erlaubnisfreier Rechtsbesorgung durch Vereinigungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 wird hier im Abs. 3 des § 11 über Rücknahme bzw. Widerruf der Erlaubnis und Untersagung der Rechtsbesorgung an rechtssystematisch richtiger Stelle geregelt. § 11 Abs. 4 enthält die notwendigen datenschutzrechtlichen Informationserhebungserlaubnisse. § 11 Abs. 5 regelt die Zuständigkeit des OLG-Präsidenten auch für den Fall der Untersagung oder des Wechsels des Erlaubnisinhabers.

Zu § 12:

§ 12 entspricht weitgehend Art. 1 § 1a RBerG mit Anpassung der Zuständigkeit (OLG-Präsident). Von einer Bürgenhaftung des OLG-Präsidenten analog § 53 Abs. 10 Satz 7 BRAO wurde abgesehen. Zum einen würde der Staat sich auf eine solche Bürgenhaftung wohl nicht einlassen. Zum anderen bestünde die Gefahr, dass diese Bürgenhaftung die RAK treffen könnte, wenn – wie teilweise überlegt – die RAK statt der OLG-Präsident zuständige Behörde für Erlaubnisinhaber nach dem RBerG werden soll. Dann müssten die verkammerten Anwälte für die Abwicklervergütung nicht verkammerter Erlaubnisinhaber eintreten. Das erscheint nicht richtig. In § 12 Abs. 6 wird ein redaktioneller Fehler des geltenden Art. 1 § 1a Abs. 6 RBerG bereinigt, der auf einer unreflektierten Übernahme von § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO beruhte: Der in Art. 1 § 1a Abs. 6 RBerG eingeschobene Halbsatz „jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet“ passt nicht auf Teilrechtsbeistandserlaubnisse. Kostenfestsetzungsverfahren kann es nur im Anschluss an ein gerichtliches Verfahren in der Hauptsache geben, wenn nach BRAGO bzw. des RVG abgerechnet wurde. Ein Erlaubnisinhaber ist jedoch nicht zur gerichtlichen Vertretung befugt und kann folglich auch kein anschließendes Kostenfestsetzungsverfahren auf der Basis der BRAGO bzw. des RVG durchführen. Soweit es noch Prozessagenten geben sollte, wäre der gestrichene Halbsatz überdies in Anbetracht allenfalls weniger Fälle auch nicht zwingend erforderlich.

Zu § 13:

§ 13 entspricht § 16 der 1. AVO mit der Neuerung, dass die Bekanntmachung bundesweit im Bundesanzeiger zu erfolgen hat. Die Neuregelung von § 13 könnte die Frage provozieren,

---

weshalb eine solche Vorschrift bei Anwälten nicht existiert. Im Zuge der nahezu unbeschränkten bundesweiten Postulationsmöglichkeiten dürfte aber eine entsprechende Vorschrift für den Anwaltsbereich sinnvoll sein, damit aus dem aktuellen Bundesanzeiger abgelesen werden kann, wer Anwalt geworden ist oder wer seine Zulassung verloren hat. Ein weitergehendes Online-Register wäre insgesamt wünschenswert.

Zu § 14:

§ 14 entspricht teilweise dem bisherigen Art. 1 § 8 mit Ausnahme der Einführung einer Mindestgeldbuße von 500 Euro und einer Anhebung der Geldbußengrenze auf 25.000 Euro. In Anbetracht der weitreichenden Konsequenzen, die unerlaubte Rechtsberatung für die Rechtsuchenden haben kann, erscheint eine höhere Geldbußengrenze angemessen. Neu aufgenommen wurde Nr. 4, wonach auch derjenige ordnungswidrig handelt, der entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel in einen anderen Bezirk nicht anzeigt. Damit soll zumindest durch die nachgelagerte Androhung einer Ordnungswidrigkeitensanktion sichergestellt werden, dass die Aufsichtskette nicht reißt.

Zu § 15:

Mit dieser neuen Übergangsvorschrift wird den Inhabern von Alterlaubnissen eine Übergangsfrist von 6 Monaten eingeräumt, damit sie in dieser Zeit die vorgesehene Erreichbarkeit nach § 6 einrichten und die Berufshaftpflichtversicherung nach § 7 abschließen können.

Stand: 8. Juli 2004